

Satzung

Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.

**Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am _____.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf
unter der Nummer VR 10799 am _____.**

Die Satzungsänderung löst die bisherige Fassung vom 1. Dezember 2016 (Tag der Beschlussfassung) ab.

§ 1 Name, Sitz, Unabhängigkeit & Gleichstellung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.“ Er ist der Zusammenschluss der Träger von Volkshochschulen im Sinne des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und trägt den Zusatz e. V.
- (4) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Er wirkt allen Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität entgegen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in Nordrhein-Westfalen. Dies geschieht insbesondere durch:
 - a) Vertretung der Mitglieder in Fachfragen gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, Institutionen und Organisationen
 - b) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Leistungen der Volkshochschulen sowie Veröffentlichungen zur Praxis der Volkshochschulen
 - c) Förderung der Zusammenarbeit der Volkshochschulen untereinander und mit den sonstigen Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens sowie mit anderen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung
 - d) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen insbesondere für haupt-, frei- und nebenberufliche Mitarbeitende der Volkshochschulen
 - e) Durchführung von Untersuchungen zur Weiterbildung sowie zur Arbeit der Volkshochschulen
 - f) Beratung und Unterstützung bei der Errichtung, der Fortführung und dem Ausbau von Volkshochschulen
 - g) Veranstaltung von Tagungen und Fachkonferenzen
 - h) Erarbeitung und Erprobung von Konzepten im Rahmen der öffentlichen Weiterbildung

- i) Entwicklung von Zertifikaten und anderen Weiterbildungsabschlüssen sowie Vorbereitung und Durchführung von Zertifikatsprüfungen
 - j) Gründung und Unterhaltung aller für die Verwirklichung der Vereinszwecke erforderlichen Einrichtungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Träger von Volkshochschulen im Sinne des WbG werden. Träger von Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb, die am 12. Dezember 1989 Mitglied des Vereins waren, können ihre Mitgliedschaft fortführen.
- (2) Über Aufnahmeanträge, die in Textform an das Präsidium des Vereins zu stellen sind, entscheidet das Präsidium. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Zugang einer Bestätigung des Präsidiums in Textform darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Präsidium entscheidet auf erneuten in Textform zu stellenden Antrag, der vom Präsidium mit der Ladung zur nächsten Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiterzuleiten ist, die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu nutzen und gemäß dieser Satzung Vertreter*innen in die Organe des Vereins zu entsenden.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen und mit den anderen Mitgliedern an der gemeinsamen Erreichung des Vereinszwecks mitzuwirken.
- (6) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags kann sich nach Merkmalen der einzelnen Mitglieder richten.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (8) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist bis zum 31.12. des vorangehenden Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Präsidium zu erklären.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) durch sein Verhalten die Zwecke und/oder Ziele des Vereins schädigt,
 - b) in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt oder
 - c) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Zahlungsaufforderung des Vorstandes in Textform mehr als zwölf Monate in Rückstand gerät.
- (10) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium, nachdem das betroffene Mitglied mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung in Textform über die anstehende Beschlussfassung mit Begründung informiert und dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform bis eine Woche vor Beschlussfassung gegeben worden ist.

- (11) Der Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums wird wirksam durch Zugang einer Ausschlussmitteilung des Präsidiums in Textform. Gegen den Ausschluss durch das Präsidium ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Berufung hat in Textform binnen eines Monats nach Zugang des Präsidiumsbeschlusses zu erfolgen. Geht die Berufung bis spätestens einen Monat vor Abhaltung der nächsten Mitgliederversammlung zu, hat diese nächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden; andernfalls hat die übernächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird wirksam durch Zugang einer entsprechenden Mitteilung des Präsidiums an das Mitglied.

§ 4 Organe des Vereins

Der Verein verfügt über folgende Organe und Gremien:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Bezirksarbeitsgemeinschaften
- c) Präsidium
- d) Aufsichtsrat
- e) Vorstand
- f) Kommissionen
- g) Prüfungsausschuss.

Bei den gewählten Mitgliedern von Organen und Gremien soll eine diverse Besetzung mit mindestens 50 % Frauenanteil erfolgen, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung vorsieht.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus Vertreter*innen der Träger gemäß WbG, die Mitglieder im Verein sind.
- Die Vertretung der kommunalen Träger in der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften. Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb werden durch den jeweiligen Rechtsträger vertreten. Wird ein Träger als Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht durch die*den Leiter*in der Volkshochschule vertreten, so kann die*der Leiter*in an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen ohne Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder des Vereins üben ihr Stimmrecht in Mitgliederversammlungen aus. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 haben ein Mehrstimmrecht und zwar Träger von Volkshochschulen im Sinne des WbG mit
- a) bis zu einer Bevölkerungszahl von 150.000 mit 2 Stimmen,
 - b) bis zu einer Bevölkerungszahl von 300.000 mit 4 Stimmen und
 - c) über einer Bevölkerungszahl von 300.000 mit 6 Stimmen.

Die Stimmen eines Mitgliedes mit Mehrstimmrecht können bei jeder Stimmabgabe nur einheitlich abgegeben werden. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 haben jeweils eine Stimme. Stimmrechtsübertragung und eine weitere Stimmrechtsakkumulation sind nicht zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, diese Satzung sieht für die Wirksamkeit bestimmter Beschlussgegenstände ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vor. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden kandidierenden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet unverzüglich eine zweite Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl in der zweiten Stichwahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit ein abweichendes Wahlverfahren, auch Verhältnis- und Blockwahl, beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt, wenn es erforderlich ist, mindestens aber einmal im Jahr.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der Mitglieder oder alle Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften gemeinsam oder das Präsidium oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat in Textform beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern eine formgerecht beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
- (7) Der Termin für die ordentlichen Mitgliederversammlungen wird von der*dem Präsident*in spätestens acht Wochen vorher bekanntgegeben. Zu allen Mitgliederversammlungen wird von der*dem Präsident*in spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Zusendung bis dahin eingegangener Anträge in Textform eingeladen. Anträge, die nach Versand der Tagesordnung in der Geschäftsstelle eingegangen sind, müssen den Mitgliedern unmittelbar, zum Beispiel durch Bereitstellung in einem Intranet, zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins in Textform vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit zusätzliche Anträge zur Behandlung zulassen, wenn diese nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten und sich auf die vorher bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte sowie dazu gestellten Anträge beziehen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann in dringenden Fällen durch Beschluss die Ladungsfrist des vorstehenden Absatzes abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (9) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Wahlvorschläge einzureichen und Beschlussanträge zu stellen. Das gleiche Recht steht der*dem Präsident*in und den Vizepräsident*innen sowie dem Präsidium, dem Vorstand und den Bezirksarbeitsgemeinschaften – jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden – zu.

- (10) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung nach Abs. 7 Satz 2 einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn auf diesen Umstand in der Einladung hingewiesen wurde und soweit die Tagesordnung identisch ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Präsident*in oder einer von ihr*ihm bestimmten Person geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt.
- (12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats in Textform zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die grundlegende Verbandsstrategie
 - b) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan
 - c) Entscheidung über ihr vom Vorstand, Präsidium oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
 - d) Wahl/Berufung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Präsidiums nach § 8 Abs. 2 a), e) und f) mit einfacher Mehrheit, Festlegung der Funktionen in Präsidium und Aufsichtsrat, Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums mit Dreiviertelmehrheit
 - e) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Deutschen Volkshochschul-Verbandes (DVV)
 - f) fakultativ Wahl und Abwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Festlegung des Prüfungsauftrags
 - g) Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie ggf. Erweiterung des Prüfungsauftrags beispielsweise um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
 - h) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Aufsichtsrats und des Berichts des Prüfungsausschusses
 Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss. Die*der Wirtschaftsprüfer*in stellt den Jahresabschluss vor und berichtet persönlich über wesentliche Prüfungsfeststellungen und die Erteilung des Testats. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit auf die persönliche Vorstellung des Jahresabschlusses für das Berichtsjahr und das laufende Jahr verzichten.
 - i) Entlastung von Präsidium, Aufsichtsrat und Vorstand
 - j) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - k) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3

- l) Beschlussfassung über eine über die Erstattung nachgewiesener, angemessener Fremdauslagen hinausgehende Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Präsidiums und des Aufsichtsrates
- m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 7 Bezirksarbeitsgemeinschaften

- (1) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften sind die Zusammenschlüsse der Mitglieder eines Regierungsbezirks.
- (2) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften beraten pädagogische und organisatorische Fragen. Sie pflegen den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, fördern die überörtliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Bezirks und beraten über Anregungen einzelner Mitglieder. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften können Fortbildungsveranstaltungen anbieten, für die der Verein Mittel im Rahmen seines Wirtschaftsplans bereitstellt.
- (3) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften tagen in Sitzungen mindestens zweimal im Jahr. Eine Sitzung sollte vor Ende der Antragsfrist der Mitgliederversammlung stattfinden. Die jeweiligen Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften, hilfsweise der Vorstand, laden mit Angabe der Tagesordnung die Bezirksmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein. Sie ist binnen drei Wochen auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. An den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften nimmt in der Regel ein Mitglied des Vorstandes teil und berichtet dort über die Arbeit des Vereins.
- (4) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften wählen eine Person für den Vorsitzend und eine Stellvertretung. Wählbar sind nur Leitungen oder stellvertretende Leitungen von Volkshochschulen. Es gelten die Amtsdauer und Begrenzung der unmittelbaren Wiederwahl des Aufsichtsrats. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet in der nächsten Sitzung eine Nachwahl statt.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium trifft strategische Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen. Es überwacht die Arbeit des Aufsichtsrats und erteilt ihm die zur Umsetzung der verbandspolitischen Entscheidungen notwendigen Weisungen.
- (2) Das Präsidium setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) die*der Präsident*in und zwei Vizepräsident*innen (Stellvertretung)
Unter den drei Personen soll nicht nur ein Geschlecht vertreten und mindestens zwei Personen Leiter*in einer Volkshochschule sein.
 - b) fünf Vorsitzende der Bezirksarbeitsgemeinschaften, im Verhinderungsfall vertreten durch die Stellvertretung
 - c) drei von den kommunalen Spitzenverbänden entsandte Vertretungen
 - d) bis zu vier Abgeordnete des Landtags von Nordrhein-Westfalen, die durch das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit kooptiert werden
 - e) drei weitere Personen, darunter mindestens zwei Leiter*innen einer Volkshochschule oder von der Kommune bestimmte Vertretungen
 - f) die für Diversity zuständige Person.

- (3) Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer Kooptation nach § 9 Abs. 2 aus fünf Personen: der*dem Präsident*in, den zwei Vizepräsident*innen und zwei weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder gewählt werden. Sofern die*der Präsident*in auf eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat verzichtet, wählt die Mitgliederversammlung eine weitere Person aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder in den Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens eine, möglichst zwei Vorsitzende einer Bezirksarbeitsgemeinschaft an. Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss Leiter*in einer Volkshochschule oder von der Kommune bestimmte Vertretung sein.
- (4) Durch die Mitgliederversammlung in das Präsidium wählbar sind nur Personen, die bis zum Ablauf der Frist für Anträge an die Mitgliederversammlung auf eine durch den Vorstand geführte Kandidaturliste gesetzt wurden. Diese Liste ist durch den Aufsichtsrat zusammen mit der Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden. Aufgenommen in die Kandidaturliste werden:
- a) Leitungen einer Mitgliedseinrichtung, die ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären
 - b) Personen, die vom Präsidium, Aufsichtsrat oder einer Bezirksarbeitsgemeinschaft vorgeschlagen werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit noch in der Sitzung Personen in die Kandidaturliste aufnehmen. Aufgenommen werden nur Personen, die in Textform ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt haben und nicht gegen die in Abs. 5 genannten Bedingungen verstoßen.

- (5) Bei der Besetzung des Präsidiums und des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass die Vielfalt der Mitglieder nach Größe, Verfasstheit und Region sowie die erforderlichen pädagogischen, betriebswirtschaftlichen und bildungspolitischen Kompetenzen berücksichtigt werden. Es gelten ferner folgende Bedingungen:
- a) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen oder in den letzten 24 Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben.
 - b) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich Mitglied des Prüfungsausschusses sein oder in den letzten 24 Monaten vor der Wahl gewesen sein.
 - c) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder Unternehmen, an denen der Verein mit mehr als 10 % beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten 24 Monaten angestellt gewesen sein.
 - d) Zwischen dem Verein und einem Mitglied des Präsidiums oder ihm nahestehenden Unternehmen oder Personen darf es keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen geben. Als nicht wesentlich gilt, wenn die jährlichen Einkünfte des Mitglieds, des nahestehenden Unternehmens oder der nahestehenden Person weniger als 5 % aus Geschäftsbeziehungen mit dem Verein und seinen Mehrheitsbeteiligungen resultieren, was das Mitglied auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums nachzuweisen hat.
 - e) Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander möglich.

Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Präsidium und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Die Aufgaben des Präsidiums umfassen:
- a) Stellungnahme zu Beschlussvorlagen des Aufsichtsrats an die Mitgliederversammlung
 - b) Formulierung eigener Anträge an die Mitgliederversammlung
 - c) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat zum laufenden Geschäftsgang
 - d) Entscheidung über strategische Fragestellungen, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - e) Entscheidung über Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die zu einer wesentlichen Verschlechterung des Jahresergebnisses führen
 - f) Zustimmung zur Geschäftsordnung von Aufsichtsrat und Vorstand
 - g) Zustimmung zur Kooptation von Mitgliedern des Aufsichtsrats
 - h) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3
 - i) Im Einzelfall kann das Präsidium Aufgaben des Aufsichtsrats unter Zustimmungsvorbehalt stellen, Rahmenbedingungen festlegen oder die Entscheidung an sich ziehen.
- (7) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. In Ausnahmefällen, beispielsweise im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden gewählter Präsidiumsmitglieder bleibt die Beschlussfähigkeit unberührt. Es erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Zu Sitzungen des Präsidiums wird von der*dem Präsident*in unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Das Präsidium tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimal im Jahr.
- (9) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens ein Drittel der amtierenden Mitglieder des Präsidiums oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragstellenden die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (10) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Es ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände können ihr Stimmrecht für einzelne Sitzungen übertragen; die Übertragungserklärung muss dem Vorstand bis zum Beginn der Sitzung in Textform zugehen. Bei Interessengegensätzen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
- (11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von einem Monat auf elektronischem Wege, beispielsweise per E-Mail, bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.

- (12) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind auch
- a) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, per E-Mail, Telefon oder auf anderem Wege technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe,
 - b) nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist,
 - c) eine verkürzte Ladungsfrist und
 - d) die Nachreichung von Unterlagen zulässig.
- Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Präsidiums ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (13) Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.
- (14) Das Präsidium kann zur vertieften Beratung und Beschlussvorbereitung Ausschüsse bilden. Dabei sind ihre Aufgaben und ggf. eine Befristung festzulegen. Die Ausschüsse sind vom Präsidium nach fachlichen Gesichtspunkten aus seiner Mitte mit drei bis fünf Personen zu besetzen. Das Präsidium oder die Ausschüsse selber können als weitere Mitglieder der Ausschüsse bis zu zwei Fachleute mit beratender Stimme berufen. Berufung und Abberufung der Ausschussmitglieder erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Berufung erfolgt höchstens bis zum Ende der Amtsperiode des Aufsichtsrats. Vorzeitige Abberufung ist jederzeit möglich. Für den Vorsitz und seine Stellvertretung wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte jeweils eine Person. Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, gelten für den Sitzungsablauf die Verfahren des Aufsichtsrats.
- (15) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (16) An den Sitzungen nimmt die Vertretung der Kommissionssprecher*innen ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (17) Einmal jährlich ist dem Präsidium vom Vorstand in Textform über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen zu berichten.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat (§ 8 Abs. 3) trifft Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch Beauftragte wahrnehmen kann.
- (2) Die*der Präsident*in oder, wenn diese*r nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist, ein*e vom Aufsichtsrat bestimmte*r Vizepräsident*in leitet den Aufsichtsrat. Solange keine Leitung und keine Stellvertretung bestimmt sind, nimmt das älteste Aufsichtsratsmitglied die Leitung wahr. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere Personen kooptieren, deren Amtszeit zusammen mit den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats endet. Die Kooptation bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Berücksichtigung von Gender- und Diversityaspekten bei allen Entscheidungen und Förderung von Gendergerechtigkeit und Diversity im Verband

- b) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
 - c) Beratung und Entscheidung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan sowie die strategische Planung vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, insbesondere Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes, des Präsidiums und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - e) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten
 - f) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen und soweit erforderlich Abstimmung mit dem Präsidium
 - g) Vorbereitung der Auswahl und Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch die Mitgliederversammlung
 - h) Entgegennahme des Prüfungsberichts in Textform durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit der*dem Wirtschaftsprüfer*in in einer Aufsichtsratssitzung
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses
 - j) Entscheidung über ihm vom Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern vorgelegte Beschlussgegenstände
 - k) Entscheidung über die Wahrnehmung der Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, beispielsweise in Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen und Genossenschaften, sowie die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften, Beteiligungen oder sonstigen Vertretungen des Vereins in anderen Organisationen, soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten
 - l) Vertretung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit der*dem Präsident*in und ihren*seinen Stellvertretungen sowie dem Vorstand
 - m) Regelmäßige Berichterstattung über seine Arbeit gegenüber den Mitgliedern
 - n) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
 - o) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand, in der auch die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats zur Geschäftsführung des Vorstandes festgelegt werden.
- (4) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass an der Vertretung möglichst die*der Präsident*in oder ihre*seine Stellvertretung mitwirken soll.
- (5) Die Regelungen für das Präsidium gemäß § 8 Abs. 8 bis 15 gelten entsprechend für den Aufsichtsrat. Abweichend sind in der Regel mindestens vier Sitzungen des Aufsichtsrats im Jahr vorgesehen.
- (6) Der Aufsichtsrat erlässt nach Anhörung des Vorstands eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

In der Geschäftsordnung können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.

- (7) Die Amtszeit des Aufsichtsrats entspricht der Amtszeit des Präsidiums. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt eine Nachbesetzung aus den Reihen der Präsidiumsmitglieder durch das Präsidium. Das Präsidium kann Mitglieder des Aufsichtsrats mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der*dem Vorsitzenden und ein oder zwei weiteren Personen. Im Vorstand soll nicht nur ein Geschlecht vertreten sein.
Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Aufsichtsrats; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellungsbedingungen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ausübung dieses Mehrstimmrechts ist die Leitung des Aufsichtsrats unverzüglich zu informieren.
- (5) Dienstvorgesetzte Stelle der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle ist der Vorstand.
Dienstvorgesetzte Stelle des Vorstandes ist der Aufsichtsrat.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt, sofern bei der Berufung keine Befristung vorgesehen wurde. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- (7) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, gelten für Vorstandssitzungen die Regelungen des Präsidiums.
- (8) Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen der Leitung des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Kommissionen

- (1) Der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie das Präsidium können Kommissionen befristet und unbefristet berufen. Dabei haben sie in Textform den Auftrag der Kommission, ggf. dessen Budget und in der Regel ein zuständiges Fachreferat der Geschäftsstelle festzulegen. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung einer Kommission durch den Vorstand anregen. Bei der Besetzung der Kommissionen sollen möglichst unterschiedliche Regionen und Arten von Volkshochschulen berücksichtigt werden, soweit dies für die Themenstellung relevant ist.
- (2) Kommissionen haben beratende und beschlussvorbereitende Funktion. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll oder Arbeitspapieren festgehalten und dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine*n Kommissionssprecher*in, der*die in Absprache mit dem zuständigen Fachreferat der Geschäftsstelle die Sitzungen vorbereitet, zu den Sitzungen einlädt, die Sitzungen moderiert und für die Protokollierung Sorge trägt.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung für einzelne oder alle Kommissionen erlassen.
- (5) Die Kommissionssprecher*innen werden durch den Vorstand ein- bis zweimal jährlich zu einer Versammlung der Kommissionssprecher*innen eingeladen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vertretung der Kommissionssprecher*innen. Die Versammlung dient zur Diskussion übergreifender Fachthemen und der Koordination der Arbeit der Kommissionen.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Prüfungsausschuss berufen. Der Prüfungsausschuss wird im Rahmen des von der Mitgliederversammlung erteilten Prüfungsauftrags tätig. In der Regel prüft er die Tätigkeit von Präsidium, Aufsichtsrat und Vorstand auf die Einhaltung der Satzung, die Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Auftrag erteilen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei bis fünf, in der Regel aus drei Personen. Die Berufung erfolgt in der Regel für die Amtsperiode des Präsidiums. Sie kann durch die Mitgliederversammlung verlängert oder verkürzt werden. Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht beim Verein angestellt oder Mitglied im Präsidium oder Vorstand sein. Dies gilt auch für die letzten beiden Jahre vor der Berufung. Weitere mögliche Interessengegensätze sind der Mitgliederversammlung vor der Berufung oder später zum nächstmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.
- (3) Vorstand, Aufsichtsrat und Präsidium sind verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereitzustellen sowie alle erforderlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann Einsicht in alle Bücher und Schriften des Vereins nehmen, die Geschäftsräume besichtigen und alle Mitarbeitenden anhören.
- (4) Soweit dies im Ausnahmefall zur Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss der Mitgliederversammlung, dem Präsidium oder dem Aufsichtsrat die Beauftragung zur Verschwiegenheit verpflichteter, sachverständiger Dritter vorschlagen, über die das jeweilige Gremium beschließt.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen in Textform spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen; gehen sie später ein, werden sie in dieser Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung für die Auflösung stimmen.

- (4) Das Präsidium ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Volkshochschul-Verband e.V., Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum und Unterschriften

Unbedingt sollten auch die nachfolgende Übergangsregelung und die Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung unmittelbar nach der Satzungsänderung in zwei gesonderten Abstimmungen der Mitgliederversammlung per Tagesordnung angekündigt und beschlossen werden. Anschließend sollten die neuen Organe besetzt werden.

Weitere satzungsändernde Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung

1. Übergangsregelung zur Satzungsänderung

Hiermit wird als **Übergangsregelung zur Satzungsänderung** folgende Satzungsbestimmung eigenständig beschlossen:

„Schlussbestimmung/Übergangsregelung

1. Das Präsidium nach § 8 und der Aufsichtsrat nach § 9 der Satzungsneufassung können bereits in der Mitgliederversammlung gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt. Dabei ist abweichend von § 8 Abs. 5 a) ein direkter Wechsel aus dem Vorstand nach bisheriger Satzung in das Präsidium/den Aufsichtsrat nach neuer Satzung zulässig. Abweichend von § 8 Abs. 4 der Satzungsneufassung erfolgt die Aufstellung einer Kandidaturliste durch den geschäftsführenden Vorstand nach bisheriger Satzung. Die Amtsdauer der derzeit amtierenden Bezirksarbeitsgemeinschaftsvorsitzenden verlängert sich bis zum Ende der Amtsdauer des neuen Aufsichtsrats.
2. Abweichend von § 9 Abs. 3 b) der Satzungsneufassung wird der erste Vorstand nach § 10 der Satzungsneufassung vom Vorstand nach § 10 Abs. 1 der bisherigen Satzung berufen und vom vertretungsberechtigten Vorstand nach § 14 der bisherigen Satzung zur Eintragung mit der Satzungsänderung angemeldet.
3. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen im Amt.
4. Die Amtszeit des Präsidiums und Aufsichtsrats beginnen erst ab Eintragung der Satzungsneufassung, die des neuen Vorstandes mit dem Ende der Amtszeit des alten Vorstandes.“

Dem Vorstand nach § 10 bisherige Satzung wird aufgegeben, diese Regelung als „§ 15 Schlussbestimmung/Übergangsregelung“ zur Satzungsneufassung zur Eintragung anzumelden.

2. Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung

Beschlusstext:

„Dem Vorstand nach § 10 bisherige Satzung wird für den Fall, dass die heute beschlossene Satzungsänderung vom Vereinsregister oder dem Finanzamt beanstandet wird, aufgegeben, folgende Satzungsänderung zu der derzeit eingetragenen Satzung zur Eintragung anzumelden:

§ 22 Satzungsänderung in besonderen Fällen

Der Vorstand ist abweichend zu § 19 der Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung von deren Eintragung oder vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden.“

Synopsis **Vorschlag Satzungsänderung und aktuelle Satzung**

Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am ____. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Nummer VR 10799 am ____. Die Satzungsänderung löst die bisherige Fassung vom 1. Dezember 2016 (Tag der Beschlussfassung) ab.	
<i>Diese Synopse dient dem besseren Verständnis, welche Teile der Satzung beibehalten werden und wo Änderungen geplant sind. Die kursiven Kommentare sind nicht Bestandteil der Satzungsänderung und nicht Gegenstand der Beschlussfassung. Grundlage der Beschlussfassung ist nicht diese Synopse, sondern ausschließlich der explizit als Beschlussvorlage verschickte Satzungstext.</i> <i>In die Entwicklung der Satzung war der einschlägig erfahrene Rechtsanwalt und Steuerberater Thomas von Holt, www.vonHolt.de, involviert und hat sie rechtlich sowie steuerrechtlich grundsätzlich geprüft.</i> <i>Der Satzungstext wurde an eine gendergerechte Sprache angepasst.</i> Die am Ende aufgeführte Übergangsregelung und die Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung sind zwingend von der Mitgliederversammlung unmittelbar nach der Satzungsänderung gesondert zu beschließen, um Komplikationen bei der Eintragung zu vermeiden und einen reibungslosen Übergang zwischen den beiden Führungsmodellen zu gewährleisten.	
§ 1 Name, Sitz, Unabhängigkeit & Gleichstellung, Geschäftsjahr	
Die formalen Regelungen aus den § 1, 5 und 17 der bisherigen Satzung wurden inhaltlich unverändert zusammengeführt.	
(1) Der Verein führt den Namen „Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.“ Er ist der Zusammenschluss der Träger von Volkshochschulen im Sinne des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der jeweils gültigen Fassung. (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.	identisch mit § 1 Abs. 1-3

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und trägt den Zusatz e. V.	
(4) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Er wirkt allen Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität entgegen.	§ 1 Abs. 4: Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. § 5: Der Verein ist in allen Handlungen dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verpflichtet, dessen Ziel es ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.
(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	identisch mit § 17
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	
<i>Die geringfügigen Anpassungen in Abs. 2 dienen der steuerlichen Absicherung.</i>	
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	identisch mit § 2 Abs. 1
(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in Nordrhein-Westfalen. Dies geschieht insbesondere durch: a) Vertretung der Mitglieder in Fachfragen gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, Institutionen und Organisationen b) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Leistungen der Volkshochschulen sowie Veröffentlichungen zur Praxis der Volkshochschulen c) Förderung der Zusammenarbeit der Volkshochschulen	identisch mit § 2 Abs. 2 bis auf die angezeigten Änderungen: Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen. <i>Zweck „öffentliche Weiterbildung“ auf Verlangen des Finanzamtes an den Wortlaut der Abgabenordnung angepasst</i>

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
untereinander und mit den sonstigen Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens sowie mit anderen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung d) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen insbesondere für haupt-, frei- und nebenberufliche Mitarbeitende der Volkshochschulen e) Durchführung von Untersuchungen zur Weiterbildung sowie zur Arbeit der Volkshochschulen f) Beratung und Unterstützung bei der Errichtung, der Fortführung und dem Ausbau von Volkshochschulen g) Veranstaltung von Tagungen und Fachkonferenzen h) Erarbeitung und Erprobung von Konzepten im Rahmen der öffentlichen Weiterbildung i) Entwicklung von Zertifikaten und anderen Weiterbildungsabschlüssen sowie Vorbereitung und Durchführung von Zertifikatsprüfungen j) Gründung und Unterhaltung aller für die Verwirklichung der Vereinszwecke erforderlichen Einrichtungen.	d) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für haupt-, frei- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschulen, h) Erarbeitung und Erprobung von Konzepten, i) Entwicklung von Zertifikaten und anderen Weiterbildungsabschlüssen sowie Durchführung von Zertifikatsprüfungen,
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	identisch mit § 2 Abs. 3
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	identisch mit § 2 Abs. 4
(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ver-	identisch mit § 2 Abs. 5

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
gütungen begünstigt werden.	
§ 3 Mitgliedschaft	
<i>Die Zuständigkeit für Aufnahme und Ausschluss wurde vom Vorstand auf das Präsidium übertragen.</i> <i>Zur Vereinfachung bzw. Erhöhung der Rechtssicherheit wurde durchgehend Schriftform durch Textform ersetzt.</i> <i>Zur Vereinfachung und Vermeidung von Unklarheiten wird hier und im Folgenden auf die Unterscheidung von ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung – bis auf die unterschiedliche Einberufung – verzichtet.</i> <i>§ 4 der bisherigen Satzung zu den Mitgliederrechten und -pflichten wurde hier integriert.</i>	
(1) Mitglieder des Vereins können Träger von Volkshochschulen im Sinne des WbG werden. Träger von Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb, die am 12. Dezember 1989 Mitglied des Vereins waren, können ihre Mitgliedschaft fortführen.	identisch mit § 3 Abs. 1
(2) Über Aufnahmeanträge, die in Textform an das Präsidium des Vereins zu stellen sind, entscheidet das Präsidium. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Zugang einer Bestätigung des Präsidiums in Textform darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.	§ 3 Abs. 2: Über Aufnahmeanträge, die schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen sind, entscheidet der Vorstand. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Zugang einer schriftlichen Bestätigung des Vorstandes darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
(3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Präsidium entscheidet auf erneuten in Textform zu stellenden Antrag, der vom Präsidium mit der Ladung zur nächsten Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiterzuleiten ist, die nächste Mitgliederversammlung.	§ 3 Abs. 3: Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet auf erneuten schriftlichen Antrag, der von dem Vorstand mit der Ladung zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiterzuleiten ist, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu nutzen und gemäß dieser Satzung Vertreter*innen in die Organe des Vereins zu entsenden.	inhaltlich identisch mit § 4 Abs. 1

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen und mit den anderen Mitgliedern an der gemeinsamen Erreichung des Vereinszwecks mitzuwirken.	§ 4 Abs. 2: Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.
(6) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags kann sich nach Merkmalen der einzelnen Mitglieder richten.	Satz 1 identisch mit § 3 Abs. 4
(7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.	identisch mit § 3 Abs. 5
(8) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist bis zum 31.12. des vorangehenden Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Präsidium zu erklären.	§ 3 Abs. 6: Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist bis zum 31.12. des vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
(9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied a) durch sein Verhalten die Zwecke und/oder Ziele des Vereins schädigt, b) in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt oder c) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Zahlungsaufforderung des Vorstandes in Textform mehr als zwölf Monate in Rückstand gerät.	inhaltlich identisch mit § 3 Abs. 7
(10) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium, nachdem das betroffene Mitglied mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung in Textform über die anstehende Beschlussfassung mit Begründung informiert und dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform	§ 3 Abs. 8: Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem das betroffene Mitglied mindesten vier Wochen vor der Vorstandsentscheidung schriftlich über die anstehende Beschlussfassung mit Begründung informiert und dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
bis eine Woche vor Beschlussfassung gegeben worden ist.	bis eine Woche zur Beschlussfassung gegeben worden ist.
(11) Der Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums wird wirksam durch Zugang einer Ausschlussmitteilung des Präsidiums in Textform. Gegen den Ausschluss durch das Präsidium ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Berufung hat in Textform binnen eines Monats nach Zugang des Präsidiumsbeschlusses zu erfolgen. Geht die Berufung bis spätestens einen Monat vor Abhaltung der nächsten Mitgliederversammlung zu, hat diese nächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden; andernfalls hat die übernächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird wirksam durch Zugang einer entsprechenden Mitteilung des Präsidiums an das Mitglied.	§ 3 Abs. 9: Der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes wird wirksam durch Zugang einer schriftlichen Ausschlussmitteilung des Vorstandes. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich, die über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Berufung hat schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses zu erfolgen. Geht die schriftliche Berufung bis spätestens vier Wochen vor Abhaltung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, hat diese nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden; andernfalls hat die übernächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die ordentliche Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird wirksam durch Zugang einer entsprechenden Mitteilung des Vorstandes an das Mitglied.
§ 4 Organe des Vereins	
<i>Die Auflistung wird an die neue Struktur angepasst. Auf eine formale Unterscheidung zwischen Organe und Gremien wird verzichtet. Die Bedeutung ergibt sich aus den jeweiligen Paragraphen.</i>	
Der Verein verfügt über folgende Organe und Gremien: a) Mitgliederversammlung b) Bezirksarbeitsgemeinschaften c) Präsidium d) Aufsichtsrat	§ 6 Organe und Gremien des Vereins: 1. Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand 2. Weitere Gremien des Vereins sind:

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
e) Vorstand f) Kommissionen g) Prüfungsausschuss. Bei den gewählten Mitgliedern von Organen und Gremien soll eine diverse Besetzung mit mindestens 50 % Frauenanteil erfolgen, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung vorsieht.	a) die Bezirksarbeitsgemeinschaften b) die Ausschüsse c) die Kommissionen d) die Arbeitsgruppen
§ 5 Mitgliederversammlung	
<i>Der Paragraph entspricht weitgehend § 7 der bisherigen Satzung. Die Zuständigkeiten z.B. für die Einladung und Leitung der Versammlung wurden vom Vorstand auf den*die Präsident*in entsprechend dem neuen Strukturmodell übertragen. Weitere Detailänderungen dienen der erhöhten Rechtssicherheit oder verbesserten Nonprofit Governance.</i>	
(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus Vertreter*innen der Träger gemäß WbG, die Mitglieder im Verein sind. Die Vertretung der kommunalen Träger in der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften. Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb werden durch den jeweiligen Rechtsträger vertreten. Wird ein Träger als Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht durch die*den Leiter*in der Volkshochschule vertreten, so kann die*der Leiter*in an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen ohne Antrags- und Stimmrecht.	§ 7 Abs. 1: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen/Vertretern der Träger gemäß WbG, die Mitglieder im Verein sind. Die Vertretung der kommunalen Träger in der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften. Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb werden durch den jeweiligen Rechtsträger vertreten. § 7 Abs. 9 Satz 2: Wird ein Träger als Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht durch die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule vertreten, so kann die Leiterin/der Leiter an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen ohne Antrags- und Stimmrecht.
(2) Die Mitglieder des Vereins üben ihr Stimmrecht in Mitgliederversammlungen aus. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 haben ein Mehrstimmrecht und zwar Träger von	§ 7 Abs. 2 und 3: Die Mitglieder des Vereins üben ihr Stimmrecht in Mitgliederversammlungen aus. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz (1) Satz 1 haben ein Mehrstimmrecht und zwar Träger von Volkshochschulen im

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
Volkshochschulen im Sinne des WbG mit: a) bis zu einer Bevölkerungszahl von 150.000 mit 2 Stimmen, b) bis zu einer Bevölkerungszahl von 300.000 mit 4 Stimmen und c) über einer Bevölkerungszahl von 300.000 mit 6 Stimmen. Die Stimmen eines Mitgliedes mit Mehrstimmrecht können bei jeder Stimmabgabe nur einheitlich abgegeben werden. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 haben jeweils eine Stimme. Stimmrechtsübertragung und eine weitere Stimmrechtsakkumulation sind nicht zulässig.	Sinne des WbG mit: (I) bis 150.000 Einwohner 2 Stimmen, (II) bis 300.000 Einwohner 4 Stimmen und (III) über 300.000 Einwohner 6 Stimmen. Die Stimmen eines Mitgliedes mit Mehrstimmrecht können bei jeder Stimmabgabe nur einheitlich abgegeben werden. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz (1) Satz 2 haben jeweils eine Stimme.
(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, diese Satzung sieht für die Wirksamkeit bestimmter Beschlussgegenstände ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vor. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.	Identisch mit § 7 Abs. 4 1. Absatz
(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden kandidierenden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet unverzüglich eine zweite Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl in der zweiten Stichwahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit ein abweichendes Wahlverfahren, auch Verhältnis- und Blockwahl, beschließen.	Inhaltlich identisch mit § 7 Abs. 4 2. Absatz, letzter Satz neu aufgenommen

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
(5) Die Mitgliederversammlung tagt, wenn es erforderlich ist, mindestens aber einmal im Jahr.	§ 7 Abs. 5: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der Mitglieder oder alle Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften gemeinsam oder das Präsidium oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat in Textform beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern eine formgerecht beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.	§ 7 Abs. 6: Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der/dem Vorsitzenden einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Stimmen der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt werden.
(7) Der Termin für die ordentlichen Mitgliederversammlungen wird von der*dem Präsident*in spätestens acht Wochen vorher bekanntgegeben. Zu allen Mitgliederversammlungen wird von der*dem Präsident*in spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Zusendung bis dahin eingegangener Anträge in Textform eingeladen. Anträge, die nach Versand der Tagesordnung in der Geschäftsstelle eingegangen sind, müssen den Mitgliedern unmittelbar, zum Beispiel durch Bereitstellung in einem Intranet, zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins in Textform vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit zusätzliche Anträge zur Behandlung zulassen, wenn diese nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten und sich auf die vorher bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte sowie dazu gestellten Anträge beziehen.	§ 7 Abs. 7: Der Termin für die ordentlichen Mitgliederversammlungen wird von der/dem Vorsitzenden spätestens acht Wochen vorher bekanntgegeben. Zu allen Mitgliederversammlungen wird von der/dem Vorsitzenden spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Zusendung bis dahin eingegangener Anträge schriftlich eingeladen. Anträge, die nach Versand der Tagesordnung in der Geschäftsstelle eingegangen sind, müssen den Mitgliedern unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich vorliegen. Zusätzliche Anträge können in der Mitgliederversammlung mit ihrer Zustimmung behandelt werden, wenn sie nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten.

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
(8) Der Aufsichtsrat kann in dringenden Fällen durch Beschluss die Ladungsfrist des vorstehenden Absatzes abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	§ 7 Abs. 8: Der Vorstand kann in dringenden Fällen durch Beschluss die Ladungsfrist des vorstehenden Absatzes (6) abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
(9) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Wahlvorschläge einzureichen und Beschlussanträge zu stellen. Das gleiche Recht steht der*dem Präsident*in und den Vizepräsident*innen sowie dem Präsidium, dem Vorstand und den Bezirksarbeitsgemeinschaften – jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden – zu.	§ 7 Abs. 9 Satz 1 und 2: Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Wahlvorschläge und Beschlussanträge zu stellen. Der Vorstand und die Bezirksarbeitsgemeinschaften haben jeweils, vertreten durch ihre Vorsitzenden, das Recht, Beschlussanträge zu stellen.
(10) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung nach Abs. 7 Satz 2 einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn auf diesen Umstand in der Einladung hingewiesen wurde und soweit die Tagesordnung identisch ist.	§ 7 Abs. 10: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung entsprechend § 7 Absatz 6, Satz 2 einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
(11) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Präsident*in oder einer von ihr*ihm bestimmten Person geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt.	
(12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats in Textform zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.	§ 7 Abs. 11: Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und von der Verbandsdirektorin/dem Verbandsdirektor zu unterzeichnen ist.

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung	
<i>Der Paragraph entspricht weitgehend § 8 der bisherigen Satzung.</i> <i>Die Organbezeichnungen wurden an die Strukturänderung angepasst. Damit die Rollen der Organe klar geregelt sind, sieht der Satzungsentwurf sowohl für die Mitgliederversammlung als auch für Präsidium und Aufsichtsrat jeweils eine abschließende Auflistung der Zuständigkeiten vor.</i> <i>Der Aufgabenkatalog wurde in einzelnen Punkten überarbeitet und dabei die Kontrolle der Mitgliederversammlung über die übrigen Vereinsorgane gestärkt.</i> <i>Die nicht zur Überschrift „Aufgaben der Mitgliederversammlung“ passenden, allgemeinen Regelungen für alle Organe aus § 8 Abs. 2 bisherige Satzung, z.B. Wahlperioden, Wiederwahl und vorzeitiges Ausscheiden, wurden differenziert bei den Paragraphen zu den einzelnen Organen berücksichtigt.</i>	
(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: a) Beschlussfassung über die grundlegende Verbandsstrategie b) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan c) Entscheidung über ihr vom Vorstand, Präsidium oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände d) Wahl/Berufung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Präsidiums nach § 8 Abs. 2 a), e) und f) mit einfacher Mehrheit, Festlegung der Funktionen in Präsidium und Aufsichtsrat, Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums mit Dreiviertelmehrheit e) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Deutschen Volkshochschul-Verbandes (DVV) f) fakultativ Wahl und Abwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Festlegung des Prüfungsauftrags g) Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie ggf. Erweiterung des	§ 8 Abs. 1: Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Beschlussfassung über Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß. § 10 Absatz 1 Buchstaben a) b) c) e) und g) c) Wahl und Abberufung der Vorsitzenden der Ausschüsse und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter gem. § 15 Absatz 2 d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes e) Entlastung des Vorstandes f) Wahl der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer gemäß § 18 Absatz 1 g) Beschlussfassung über die Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers h) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
Prüfungsauftrags beispielsweise um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung h) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Aufsichtsrats und des Berichts des Prüfungsausschusses Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss. Die*der Wirtschaftsprüfer*in stellt den Jahresabschluss vor und berichtet persönlich über wesentliche Prüfungsfeststellungen und die Erteilung des Testats. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit auf die persönliche Vorstellung des Jahresabschlusses für das Berichtsjahr und das laufende Jahr verzichten. i) Entlastung von Präsidium, Aufsichtsrat und Vorstand j) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags k) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 l) Beschlussfassung über eine über die Erstattung nachgewiesener, angemessener Fremdauslagen hinausgehende Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Präsidiums und des Aufsichtsrates m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.	i) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages j) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des DVV k) Beschlussfassung über die Begründung und/oder Beendigung von Mitgliedschaften und/oder Vertretungen des Vereins in anderen Organisationen sowie die dorthin jeweils zu entsendenden Vertreterinnen/Vertreter l) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Organe und Gremien des Vereins m) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes über den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss gemäß § 3 Absatz 7 n) Beschlussfassung über die Aufwands- und Entschädigungsordnung o) Beschlussfassung über die Satzungsänderung gem. § 19 p) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gem. § 20
	§ 8 Abs. 2: Die Wahlen erfolgen für drei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für die Vertretungen des Vereins bei Mitgliedschaften in anderen Organisati-

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
	onen gelten deren Wahlperioden. Die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter und die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können nur einmal wiedergewählt werden. Dies gilt auch für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse sowie für die Vertretungen unter Absatz 1 Buchstabe k). Im Falle des Ausscheidens von Funktionsträgern während der Wahlperiode gilt, dass diese Position bei der nächstmöglichen satzungsgemäßen Gelegenheit nachbesetzt bzw. gewählt werden muss, wobei die Funktion dann bis zum regulären Wahltermin ausgeübt wird.
§ 7 Bezirksarbeitsgemeinschaften	
<i>Der Paragraph entspricht weitgehend § 9 der bisherigen Satzung. § 9 Abs. 4 der bisherigen Satzung wurde in zwei getrennte Absätze aufgeteilt. Die Organe wurden an die Strukturänderung angepasst.</i>	
(1) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften sind die Zusammenschlüsse der Mitglieder eines Regierungsbezirks.	Identisch mit § 9 Abs. 1
(2) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften beraten pädagogische und organisatorische Fragen. Sie pflegen den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, fördern die überörtliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Bezirks und beraten über Anregungen einzelner Mitglieder. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften können Fortbildungsveranstaltungen anbieten, für die der Verein Mittel im Rahmen seines Wirtschaftsplans bereitstellt.	§ 9 Abs. 2: Die Bezirksarbeitsgemeinschaften beraten pädagogische und organisatorische Fragen. Sie pflegen den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, fördern die überörtliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Bezirks und beraten über Anregungen einzelner Mitglieder. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften können Fortbildungsveranstaltungen anbieten, für die der Verein Mittel im Rahmen seines Haushalts bereitstellt.
(3) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften tagen in Sitzungen mindestens zweimal im Jahr. Eine Sitzung sollte vor Ende der Antragsfrist der	§ 9 Abs. 3: Die Bezirksarbeitsgemeinschaften tagen in Sitzungen mindestens zweimal im Jahr. Eine Sitzung sollte vor Ende der Antragsfrist der

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
Mitgliederversammlung stattfinden. Die jeweiligen Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften, hilfsweise der Vorstand, laden mit Angabe der Tagesordnung die Bezirksmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein. Sie ist binnen drei Wochen auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. An den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften nimmt in der Regel ein Mitglied des Vorstandes teil und berichtet dort über die Arbeit des Vereins.	Mitgliederversammlung stattfinden. Die/Der Vorsitzende der Bezirksarbeitsgemeinschaft lädt mit Angabe der Tagesordnung die Bezirksmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein. Sie ist binnen drei Wochen auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. An den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften nimmt in der Regel der/die Verbandsdirektor/-in teil und berichtet dort über die Arbeit des Vereins.
(4) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften wählen eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung. Wählbar sind nur Leitungen oder stellvertretende Leitungen von Volkshochschulen. Es gelten die Amtsdauer und Begrenzung der unmittelbaren Wiederwahl des Aufsichtsrats. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet in der nächsten Sitzung eine Nachwahl statt.	§ 9 Abs. 4 Satz 1: Die Bezirksarbeitsgemeinschaften wählen eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.
<i>Das Stimmrecht im Präsidium ergibt sich aus § 8 Abs. 2 b.</i>	§ 9 Abs. 4 Satz 2ff: a) Die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands. Sie können sich im Vorstand durch ihre Stellvertreter/ innen vertreten lassen. b) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften entsenden jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied in die Ausschüsse gemäß § 15 (3). Die Wahlen erfolgen für drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit. Die/Der Bezirksvorsitzende und ihre/sein/e Stellvertreter/in können nur einmal wiedergewählt werden.
	§ 9 Abs. 5: Die Bezirksarbeitsgemeinschaften haben Antragsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.
§ 8 Präsidium	

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
<i>Das Präsidium als höchstes ehrenamtliches Steuerungsorgan zwischen den Mitgliederversammlungen entspricht dem bisherigen Gesamtvorstand nach §§ 10-11 bisherige Satzung. Dabei werden jedoch alle operativen Aufsichts- und Steuerungsfunktionen auf den Aufsichtsrat verlagert. Der Aufsichtsrat entspricht dem bisherigen geschäftsführenden Vorstand, wobei die Verantwortung für die Geschäftsführung auf den hauptamtlichen Vorstand verlagert wurde.</i>	
(1) Das Präsidium trifft strategische Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen. Es überwacht die Arbeit des Aufsichtsrats und erteilt ihm die zur Umsetzung der verbandspolitischen Entscheidungen notwendigen Weisungen.	
(2) Das Präsidium setzt sich aus folgenden Personen zusammen: a) die*der Präsident*in und zwei Vizepräsident*innen (Stellvertretung) Unter den drei Personen soll nicht nur ein Geschlecht vertreten und mindestens zwei Personen Leiter*in einer Volkshochschule sein. b) fünf Vorsitzende der Bezirksarbeitsgemeinschaften, im Verhinderungsfall vertreten durch die Stellvertretung c) drei von den kommunalen Spitzenverbänden entsandte Vertretungen d) bis zu vier Abgeordnete des Landtags von Nordrhein-Westfalen, die durch das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit kooptiert werden e) drei weitere Personen, darunter mindestens zwei Leiter*innen einer Volkshochschule oder von der Kommune bestimmte Vertretungen f) die für Diversity zuständige Person.	§ 10 Abs. 1: Der Vorstand besteht aus mindestens 17 höchstens aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern a) der/dem Vorsitzenden, b) der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, c) drei weiteren Vorstandsmitgliedern, d) den fünf Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften gem. § 9 (4) a), e) den zwei Vorsitzenden der Ausschüsse gem. § 15 (3), f) je einer/einem von den drei kommunalen Spitzenverbänden zu entsendenden Vertreter/-in, g) der/dem Gleichstellungsbeauftragten, h) der Vorstand kann durch Beschluss bis zu vier Personen aus den Landtagsfraktionen als Vorstandsmitglieder kooptieren. Der Beschluss über die Berufung des kooptierten Mitglieds regelt auch Teilnahme- und Stimmrechte.

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
(3) Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer Kooptation nach § 9 Abs. 2 aus fünf Personen: der*dem Präsident*in, den zwei Vizepräsident*innen und zwei weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder gewählt werden. Sofern die*der Präsident*in auf eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat verzichtet, wählt die Mitgliederversammlung eine weitere Person aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder in den Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens eine, möglichst zwei Vorsitzende einer Bezirksarbeitsgemeinschaft an. Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss Leiter*in einer Volkshochschule oder von der Kommune bestimmte Vertretung sein.	§ 12 Abs. 1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus: a) der/dem Vorsitzenden, b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, c) den zwei Vorsitzenden der Ausschüsse gem. § 15 (2).
(4) Durch die Mitgliederversammlung in das Präsidium wählbar sind nur Personen, die bis zum Ablauf der Frist für Anträge an die Mitgliederversammlung auf eine durch den Vorstand geführte Kandidaturliste gesetzt wurden. Diese Liste ist durch den Aufsichtsrat zusammen mit der Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden. Aufgenommen in die Kandidaturliste werden: a) Leitungen einer Mitgliedseinrichtung, die ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären b) Personen, die vom Präsidium, Aufsichtsrat oder einer Bezirksarbeitsgemeinschaft vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit noch in der Sitzung Personen in die Kandidaturliste aufnehmen. Aufgenommen werden nur Personen, die in Textform ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt haben und nicht gegen die in Abs. 5 genannten	

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
Bedingungen verstoßen.	
(5) Bei der Besetzung des Präsidiums und des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass die Vielfalt der Mitglieder nach Größe, Verfasstheit und Region sowie die erforderlichen pädagogischen, betriebswirtschaftlichen und bildungspolitischen Kompetenzen berücksichtigt werden. Es gelten ferner folgende Bedingungen: a) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen oder in den letzten 24 Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben. b) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich Mitglied des Prüfungsausschusses sein oder in den letzten 24 Monaten vor der Wahl gewesen sein. c) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder Unternehmen, an denen der Verein mit mehr als 10 % beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten 24 Monaten angestellt gewesen sein. d) Zwischen dem Verein und einem Mitglied des Präsidiums oder ihm nahestehenden Unternehmen oder Personen darf es keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen geben. Als nicht wesentlich gilt, wenn die jährlichen Einkünfte des Mitglieds, des nahestehenden Unternehmens oder der nahestehenden Person weniger als 5 % aus Geschäftsbeziehungen mit dem Verein und seinen Mehrheitsbeteiligungen resultieren, was das Mitglied auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums nachzuweisen hat. e) Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander	§ 10 Abs. 2: Unter den nach (1) a) und b) zu Wählenden sollen beide Geschlechter vertreten sein. Ist die/der Vorsitzende nicht Leiter/in einer Volkshochschule, sollte zumindest eine/r der bei-den stellvertretenden Vorsitzenden Leiter/in einer Volkshochschule sein.

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
möglich. Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Präsidium und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.	
(6) Die Aufgaben des Präsidiums umfassen: a) Stellungnahme zu Beschlussvorlagen des Aufsichtsrats an die Mitgliederversammlung b) Formulierung eigener Anträge an die Mitgliederversammlung c) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat zum laufenden Geschäftsgang d) Entscheidung über strategische Fragestellungen, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind e) Entscheidung über Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die zu einer wesentlichen Verschlechterung des Jahresergebnisses führen f) Zustimmung zur Geschäftsordnung von Aufsichtsrat und Vorstand g) Zustimmung zur Kooptation von Mitgliedern des Aufsichtsrats h) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 i) Im Einzelfall kann das Präsidium Aufgaben des Aufsichtsrats unter Zustimmungsvorbehalt stellen, Rahmenbedingungen festlegen oder die Entscheidung an sich ziehen.	§ 11 Aufgaben des Vorstandes 1. Der Vorstand trägt gegenüber den Mitgliedern die Verantwortung für die Führung der Geschäfte des Vereins. Er tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Er ist verpflichtet, die Mitglieder regelmäßig über seine Beschlüsse und Planungen zu informieren. 2. Der Vorstand beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
(7) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. In Ausnahmefällen,	§ 10 Abs. 6: Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
beispielsweise im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden gewählter Präsidiumsmitglieder bleibt die Beschlussfähigkeit unberührt. Es erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.	
(8) Zu Sitzungen des Präsidiums wird von der*dem Präsident*in unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Das Präsidium tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimal im Jahr.	§ 10 Abs. 4: Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Sie/Er muss den Vorstand binnen zwei Wochen einladen, falls dies von mindestens sechs seiner Mitglieder verlangt wird. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll den Vorstandsmitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorstand in kürzerer Zeit eingeladen werden. Fristverkürzung und Dringlichkeit sind zu begründen. <i>Siehe auch Satzungsentwurf Abs. (10)</i>
(9) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens ein Drittel der amtierenden Mitglieder des Präsidiums oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragstellenden die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.	siehe oben § 10 Abs. 4
(10) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Es ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände können ihr Stimmrecht für einzelne Sitzungen übertragen; die Übertragungserklärung muss dem Vorstand bis zum Beginn der Sitzung in Textform zugehen. Bei Interessengegensätzen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.	§10 Abs. 5: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
(11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von einem Monat auf elektronischem Wege, beispielsweise per E-Mail, bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.	
(12) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind auch a) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, per E-Mail, Telefon oder auf anderem Wege technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, b) nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, c) eine verkürzte Ladungsfrist und d) die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Präsidiums ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.	
(13) Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.	
(14) Das Präsidium kann zur vertieften Beratung und Beschlussvorbereitung Ausschüsse bilden. Dabei sind ihre Aufgaben und ggf. eine Befristung festzulegen. Die Ausschüsse sind vom	<i>Der Aufsichtsrat kann als ständiger Ausschuss des Präsidiums verstanden werden. Er ersetzt den Organisations- und Finanzausschuss. In § 8 Abs. 14 des Satzungsentwurfs kann das Präsidium für weitere beratende Zwe-</i>

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
Präsidium nach fachlichen Gesichtspunkten aus seiner Mitte mit drei bis fünf Personen zu besetzen. Das Präsidium oder die Ausschüsse selber können als weitere Mitglieder der Ausschüsse bis zu zwei Fachleute mit beratender Stimme berufen. Berufung und Abberufung der Ausschussmitglieder erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Berufung erfolgt höchstens bis zum Ende der Amtsperiode des Aufsichtsrats. Vorzeitige Abberufung ist jederzeit möglich. Für den Vorsitz und seine Stellvertretung wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte jeweils eine Person. Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, gelten für den Sitzungsablauf die Verfahren des Aufsichtsrats.	<i>cke Ausschüsse bilden, die vergleichbar mit den Ausschüssen nach § 15 bisherige Satzung sind.</i>
(15) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.	§ 10 Abs. 3: Die Verbandsdirektorin/Der Verbandsdirektor sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften nehmen – sofern sie nicht ihre stimmberechtigten Vorsitzenden vertreten – mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Darüber hinaus kann die/der Vorsitzende zur Beratung sachverständige Personen einladen.
(16) An den Sitzungen nimmt die Vertretung der Kommissionssprecher*innen ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.	
(17) Einmal jährlich ist dem Präsidium vom Vorstand in Textform über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen zu berichten.	
§ 9 Aufsichtsrat	
<i>Der Aufsichtsrat entspricht dem bisherigen geschäftsführenden Vorstand. Dabei konnte der geschäftsführende Vorstand nur um Auftrag des Gesamtvorstandes handeln. Dagegen hat der Aufsichtsrat ein eigenständiges Mandat zur Überwachung und Steuerung des hauptamtlichen Vorstandes.</i>	

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
<i>Dadurch werden Entscheidungswege deutlich verkürzt und der Verband bleibt auch in krisenhaften Situationen handlungsfähig.</i>	
(1) Der Aufsichtsrat (§ 8 Abs. 3) trifft Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch Beauftragte wahrnehmen kann.	
(2) Die*der Präsident*in oder, wenn diese*r nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist, ein*e vom Aufsichtsrat bestimmte*r Vizepräsident*in leitet den Aufsichtsrat. Solange keine Leitung und keine Stellvertretung bestimmt sind, nimmt das älteste Aufsichtsratsmitglied die Leitung wahr. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere Personen kooptieren, deren Amtszeit zusammen mit den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats endet. Die Kooptation bedarf der Zustimmung des Präsidiums.	
(3) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben: a) Berücksichtigung von Gender- und Diversityaspekten bei allen Entscheidungen und Förderung von Gendergerechtigkeit und Diversity im Verband b) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten c) Beratung und Entscheidung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan sowie die strategische Planung vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung d) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, insbesondere Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes,	§ 13 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes 1. Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Vorstandssitzungen vor und entscheidet in allen ihm vom Vorstand übertragenen sowie in unaufschiebbaren Angelegenheiten. 2. Der Geschäftsführende Vorstand ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
des Präsidiums und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung e) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten f) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen und soweit erforderlich Abstimmung mit dem Präsidium g) Vorbereitung der Auswahl und Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch die Mitgliederversammlung h) Entgegennahme des Prüfungsberichts in Textform durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit der*dem Wirtschaftsprüfer*in in einer Aufsichtsratssitzung i) Feststellung des Jahresabschlusses j) Entscheidung über ihm vom Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern vorgelegte Beschlussgegenstände k) Entscheidung über die Wahrnehmung der Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, beispielsweise in Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen und Genossenschaften, sowie die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften, Beteiligungen oder sonstigen Vertretungen des Vereins in anderen Organisationen, soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten l) Vertretung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit der*dem Präsident*in und ihren*seinen Stellvertretungen sowie dem Vorstand m) Regelmäßige Berichterstattung über seine Arbeit gegenüber den	

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
Mitgliedern n) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes o) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand, in der auch die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats zur Geschäftsführung des Vorstandes festgelegt werden.	
(4) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass an der Vertretung möglichst die*der Präsident*in oder ihre*seine Stellvertretung mitwirken soll.	
(5) Die Regelungen für das Präsidium gemäß § 8 Abs. 8 bis 15 gelten entsprechend für den Aufsichtsrat. Abweichend sind in der Regel mindestens vier Sitzungen des Aufsichtsrats im Jahr vorgesehen.	§ 12 Abs. 2. Die Verbandsdirektorin/Der Verbandsdirektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes teil.
(6) Der Aufsichtsrat erlässt nach Anhörung des Vorstands eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums. In der Geschäftsordnung können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.	
(7) Die Amtszeit des Aufsichtsrats entspricht der Amtszeit des Präsidiums. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern	

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
erfolgt eine Nachbesetzung aus den Reihen der Präsidiumsmitglieder durch das Präsidium. Das Präsidium kann Mitglieder des Aufsichtsrats mit Zweidrittelmehrheit abberufen.	
§ 10 Vorstand	
<i>Der Vorstand tritt an die Stelle der bisherigen Verbandsdirektorin bzw. des Verbandsdirektors, ergänzt um die organschaftliche Außenvertretung, nach §§ 14 und 16 bisherige Satzung.</i>	
(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der*dem Vorsitzenden und ein oder zwei weiteren Personen. Im Vorstand soll nicht nur ein Geschlecht vertreten sein. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Aufsichtsrats; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte. (3) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellungsbedingungen. (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ausübung dieses Mehrstimmrechts ist die Leitung des Aufsichtsrats unverzüglich zu informieren. (5) Dienstvorgesetzte Stelle der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle ist der Vorstand. Dienstvorgesetzte Stelle des Vorstandes ist der	§ 14 Vertretung des Vereins Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören die/der Vorsitzende, die/der 1.stellvertretende Vorsitzende und die/der 2. stellvertretende Vorsitzende gem. § 10 (1) der Satzung, jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. § 16 Geschäftsstelle 1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. 2. Der Verein beschäftigt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer mit der Bezeichnung „Verbandsdirektorin“ bzw. „Verbandsdirektor“. Außerdem beschäftigt er die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und legt deren Aufgabenbereiche fest. 3. Näheres regelt eine Dienstanweisung, die vom Vorstand erlassen wird.

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
Aufsichtsrat. (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt, sofern bei der Berufung keine Befristung vorgesehen wurde. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat erklären. (7) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, gelten für Vorstandssitzungen die Regelungen des Präsidiums. (8) Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen der Leitung des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.	
§ 11 Kommissionen	
<i>Die Kommissionen fassen die bisherigen Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Landesbeauftragte nach § 15 bisherige Satzung zusammen, soweit sie nicht durch die Arbeit im Aufsichtsrat abgelöst wurde.</i>	
(1) Der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie das Präsidium können Kommissionen befristet und unbefristet berufen. Dabei haben sie in Textform den Auftrag der Kommission, ggf. dessen Budget und in der Regel ein zuständiges Fachreferat der Geschäftsstelle festzulegen. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung einer Kommission durch den Vorstand anregen. Bei der Besetzung der Kommissionen sollen möglichst unterschiedliche Regionen und Arten von Volkshochschulen berücksichtigt werden, soweit dies für die Themenstellung relevant ist. (2) Kommissionen haben beratende und beschlussvorbereitende	§ 15 Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Landesverbandsbeauftragte 1. Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Kommissionen und Landesverbandsbeauftragte beraten und unterstützen den Vorstand. 2. Ausschüsse sind: a) der Organisations- und Finanzausschuss b) der Ausschuss für Weiterbildung 3. Jeder der Ausschüsse besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vor-sitzenden sowie fünf weiteren Mitgliedern, die von den

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
Funktion. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll oder Arbeitspapieren festgehalten und dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. (3) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine*n Kommissionssprecher*in, der*die in Absprache mit dem zuständigen Fachreferat der Geschäftsstelle die Sitzungen vorbereitet, zu den Sitzungen einlädt, die Sitzungen moderiert und für die Protokollierung Sorge trägt. (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung für einzelne oder alle Kommissionen erlassen. (1) Die Kommissionssprecher*innen werden durch den Vorstand ein- bis zweimal jährlich zu einer Versammlung der Kommissionssprecher*innen eingeladen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vertretung der Kommissionssprecher*innen. Die Versammlung dient zur Diskussion übergreifender Fachthemen und der Koordination der Arbeit der Kommissionen.	Bezirksarbeitsgemeinschaften entsandt werden. Falls fachlich erforderlich, können die Ausschüsse beratende Mitglieder kooptieren. Die Amtszeit beträgt bis zu drei Jahre. Der Vorstand kann bis zu vier weitere Mitglieder für den Organisations- und Finanzausschuss wählen. Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. 4. Die Kommissionen bestehen in der Regel aus höchstens zehn Personen, die vom Vorstand gewählt werden. Die Kommissionen wählen aus dem Kreise der Kommissionsmitglieder eine/n Sprecher/in. Die Sprecher/innen der Kommissionen sind Mitglied im Ausschuss für Weiterbildung. Die Amtszeit beträgt bis zu drei Jahre. Der Vorstand sollte bei seiner Wahl der unterschiedlichen Struktur der Mitgliedseinrichtungen Rechnung tragen. Die Beratungsergebnisse der Kommissionen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. 5. Zur Erledigung fachspezifischer Aufgaben kann der Vorstand zeitlich befristete Arbeitsgruppen und Landesverbandsbeauftragte einsetzen. Sie sind dem Vorstand berichtspflichtig.
§ 12 Prüfungsausschuss	
<i>Die Regelungen entsprechen thematisch § 18 „Rechnungsprüfung“ der bisherigen Satzung. Mit Rücksicht auf die in diesem Entwurf erstmals verbindliche Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer nach § 6 Abs. 1 h wird die interne Prüfung nur noch fakultativ vorgesehen. Gleichzeitig wird der Prüfungsauftrag flexibler gestaltet, so dass weit über die Jahresabschlussprüfung hinaus Sachverhalte im Auftrag der Mitgliederversammlung geprüft werden können.</i>	
(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Prüfungsausschuss berufen. Der Prüfungsausschuss wird im Rahmen des von der Mitgliederversammlung erteilten Prüfungsauftrags tätig. In der Regel prüft er die Tätigkeit von Präsidium, Aufsichtsrat und Vorstand auf die Einhaltung der Satzung, die Beachtung der Beschlüsse der	§ 18 Rechnungsprüfung 1. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. Außerdem ist eine vereidigte Buchprüferin/ein vereidigter Buchprüfer zu beauftragen, jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassen-

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
Mitgliederversammlung und die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Auftrag erteilen. (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei bis fünf, in der Regel aus drei Personen. Die Berufung erfolgt in der Regel für die Amtsperiode des Präsidiums. Sie kann durch die Mitgliederversammlung verlängert oder verkürzt werden. Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht beim Verein angestellt oder Mitglied im Präsidium oder Vorstand sein. Dies gilt auch für die letzten beiden Jahre vor der Berufung. Weitere mögliche Interessengegensätze sind der Mitgliederversammlung vor der Berufung oder später zum nächstmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen. (3) Vorstand, Aufsichtsrat und Präsidium sind verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereitzustellen sowie alle erforderlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann Einsicht in alle Bücher und Schriften des Vereins nehmen, die Geschäftsräume besichtigen und alle Mitarbeitenden anhören. (4) Soweit dies im Ausnahmefall zur Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss der Mitgliederversammlung, dem Präsidium oder dem Aufsichtsrat die Beauftragung zur Verschwiegenheit verpflichteter, sachverständiger Dritter vorschlagen, über die das jeweilige Gremium beschließt.	und Rechnungsführung zu überprüfen und das Prüfungsergebnis schriftlich festzuhalten. 2. Der Bericht der Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer ist der Mitgliederversammlung vor Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vorzulegen.
§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung	
<i>Die §§ 19 und 20 der bisherigen Satzung wurden zusammengefasst.</i>	

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
(1) Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen in Textform spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen; gehen sie später ein, werden sie in dieser Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt.	§ 19 Abs. 1: Für Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig. Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich spätestens sechs Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen; gehen sie später ein, werden sie in dieser Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt.
(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.	§ 19 Abs. 2: Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
(3) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung für die Auflösung stimmen.	Identisch mit § 20 Abs. 1
(4) Das Präsidium ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.	

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Volkshochschul-Verband e.V., Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	§ 20 Abs. 2: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Deutschen Volkshochschul-Verband e.V., Bonn, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
1. Übergangsregelung zur Satzungsänderung	
<i>Unbedingt sollten auch die nachfolgende Übergangsregelung und die Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung unmittelbar nach der Satzungsänderung in zwei gesonderten Abstimmungen der Mitgliederversammlung per Tagesordnung angekündigt und beschlossen werden. Anschließend sollten die neuen Gremien besetzt werden.</i>	
Hiermit wird als Übergangsregelung zur Satzungsänderung folgende Satzungsbestimmung eigenständig beschlossen: „Schlussbestimmung/Übergangsregelung 1. Das Präsidium nach § 8 und der Aufsichtsrat nach § 9 der Satzungsneufassung können bereits in der Mitgliederversammlung gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt. Dabei ist abweichend von § 8 Abs. 5 a) ein direkter Wechsel aus dem Vorstand nach bisheriger Satzung in das Präsidium/den Aufsichtsrat nach neuer Satzung zulässig. Abweichend von § 8 Abs. 4 der Satzungsneufassung erfolgt die Aufstellung einer Kandidaturliste durch den geschäftsführenden Vorstand nach bisheriger Satzung. Die Amtsdauer der derzeit amtierenden Bezirksarbeitsgemeinschaftsvorsitzenden verlängert sich bis zum Ende der Amtsdauer des neuen Aufsichtsrats. 2. Abweichend von § 9 Abs. 3 b) der Satzungsneufassung wird der erste Vorstand nach § 10 der Satzungsneufassung vom Vorstand	§ 21 Inkrafttreten der Satzung Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
nach § 10 Abs. 1 der bisherigen Satzung berufen und vom vertretungsberechtigten Vorstand nach § 14 der bisherigen Satzung zur Eintragung mit der Satzungsänderung angemeldet. 3. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen im Amt. 4. Die Amtszeit des Präsidiums und Aufsichtsrats beginnen erst ab Eintragung der Satzungsneufassung, die des neuen Vorstandes mit dem Ende der Amtszeit des alten Vorstandes.“ Dem Vorstand nach § 10 bisherige Satzung wird aufgegeben, diese Regelung als „§ 15 Schlussbestimmung/Übergangsregelung“ zur Satzungsneufassung zur Eintragung anzumelden.	
2. Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung	
Dem Vorstand nach § 10 bisherige Satzung wird für den Fall, dass die heute beschlossene Satzungsänderung vom Vereinsregister oder dem Finanzamt beanstandet wird, aufgegeben, folgende Satzungsänderung zu der derzeit eingetragenen Satzung zur Eintragung anzumelden: § 22 Satzungsänderung in besonderen Fällen Der Vorstand ist abweichend zu § 19 der Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung von deren Eintragung oder vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden.	

Organigramm

zum Satzungsentwurf Stand 5. Oktober 2020
Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.

